Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 10284.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Nastätten, Selters, Usingen und Wallmerod. Vom 3. Juni 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Linden,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Nied,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Gemeinde Kammerforst,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Niederauroff,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Martenroth;

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörigen Gemeinden Ettersdorf, Hübingen und Neckenthal,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Weidenbach,

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1901.

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Freirachdorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Gemünden,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Oberhausen

am 1. Juli 1901 beginnen soll.

Berlin, den 3. Juni 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 19. September 1900, betreffend den Bau und Betrieb der seitens der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu erwerbenden vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1901 Nr. 23 S. 255, ausgegeben am 7. Juni 1901. (Zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 1 S. 128);
2. der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Posen zur Entziehung und zur Beschränkung des zur Herstellung einer Umschlagstelle an dem linken Ufer der Warthe oberhalb der Eisenbahnbrücke daselbst nebst Gleisanschluß an den Bahnhof Gerberdamm in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 235, ausgegeben am 14. Mai 1901;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1901, durch welchen der Gemeinde Balve im Kreise Arnsberg das Recht verliehen worden ist, das zum Zwecke der von ihr geplanten Wasserleitung erforderliche Grundeigenthum der Steuergemeinde Balve im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 20 S. 304, ausgegeben am 18. Mai 1901;

4. das am 1. April 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Lassowitz im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 17 S. 105, ausgegeben am 26. April 1901;
5. der am 1. April 1901 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Czarna-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Lyck und Oletzko vom 5. Juni 1897 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 141, ausgegeben am 15. Mai 1901;
6. das am 1. Mai 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Haar- und Stellwöste in den Gemeinden Neuenkirchen und Rheine links der Ems im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 22, besondere Beilage, ausgegeben am 30. Mai 1901;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1901, durch welchen dem Rittergutsbesitzer Wendenburg zu Wormsleben im Mansfelder Seekreise das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage einer Wasserleitung nach Seeburg im Mansfelder Seekreise erforderliche Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung Höhnstedt im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 23 S. 199, ausgegeben am 8. Juni 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.